

2. Änderung der Kindergartenordnung

Die Gemeindevorstand hat in ihrer Sitzung am 4.8.76 folgende
2. Änderung der Kindergartenordnung beschlossen:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

"§ 4

Die Aufnahme erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Das Aufnahmealter ist mit Vollendung des 3. Lebensjahres erreicht, wenn das Kind die erforderliche Reife besitzt. Die erforderliche Reife wird durch die Kindergartenleiterin festgestellt.

Sind mehr Anmeldungen registriert, als freie Plätze vorhanden, kann der Gemeindevorstand das Aufnahmealter heraufsetzen.

Werden in die gemeindlichen Kindergärten Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen, sind besondere Beiträge (Gastkindergartenbeiträge) zu erheben."

§ 2

Der § 7 erhält folgende Neufassung:

"§ 7

Die Kindergärten sind von montags bis freitags jeweils täglich an 7 Stunden geöffnet, wobei die Mittagspause, die mindestens 1 Stunde betragen muß, nicht eingerechnet ist.

Um den unterschiedlichen Belangen der einzelnen Kindergärten gerecht zu werden, setzt der Kindertenträger (Gemeindevorstand) die Öffnungszeiten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Elternbeirat und dem Kindergartenpersonal fest, wobei folgende Kernzeiten einzuhalten sind: von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr."

§ 3

Die 2. Änderung der Kindergartenordnung tritt rückwirkend zum 1. August 1976 in Kraft.

Gründau, den 11. 8. 1976



Der Gemeindevorstand

Bürgermeister